

Jahresbericht 2021 des Sächsischen Normenkontrollrats

gemäß § 6 Abs. 3 SächsNKR



SÄCHSISCHER
NORMENKONTROLLRAT



Freistaat
SACHSEN

Inhalt

Zusammenfassung	4
Vorwort	6
1. Erfüllungsaufwand 2021	8
1.1. Zahl der Anwendungsfälle	8
1.2. Be- und Entlastungen im Berichtszeitraum	10
1.2.1. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger	12
1.2.2. Auswirkungen auf die Wirtschaft	13
1.2.3. Auswirkungen auf den Freistaat Sachsen	15
1.2.4. Auswirkungen auf die Kommunen	16
2. Entwicklung des Erfüllungsaufwands	18
3. Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung – ausgewählte Regelungsvorhaben	21
3.1. Vorschläge zu Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung	21
3.2. Mantelverordnung zur Einführung der Gemeinschaftsschule und Oberschule+	22
3.3. Gesetz zur Einführung des Gesetzes über die Transparenz von Informationen im Freistaat Sachsen	22
3.4. Schul- und Kita-Coronaverordnungen	23
3.5. Viertes Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung	24
4. Wechsel der Mitglieder	25
4.1. Abschied der Gründungsmitglieder	25
4.2. Begrüßung der neuen Mitglieder	27
4.2.1. Vorsitzende Birgit Munz	27
4.2.2. Bernd Günther	28
4.2.3. Prof. Dr. Isabelle Jänchen	29
4.2.4. Barbara Ludwig	30
4.2.5. Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim	31
4.2.6. Mischa Woitscheck	32
4.3. Übersicht über die Geschäftsverteilung	33
5. Sonstiges	34
5.1. Kosten des Sächsischen Normenkontrollrats	34
5.2. Stellungnahmen der Ressorts zum Jahresbericht 2021	34
Anhang	35
Abkürzungsverzeichnis	40
Impressum	41

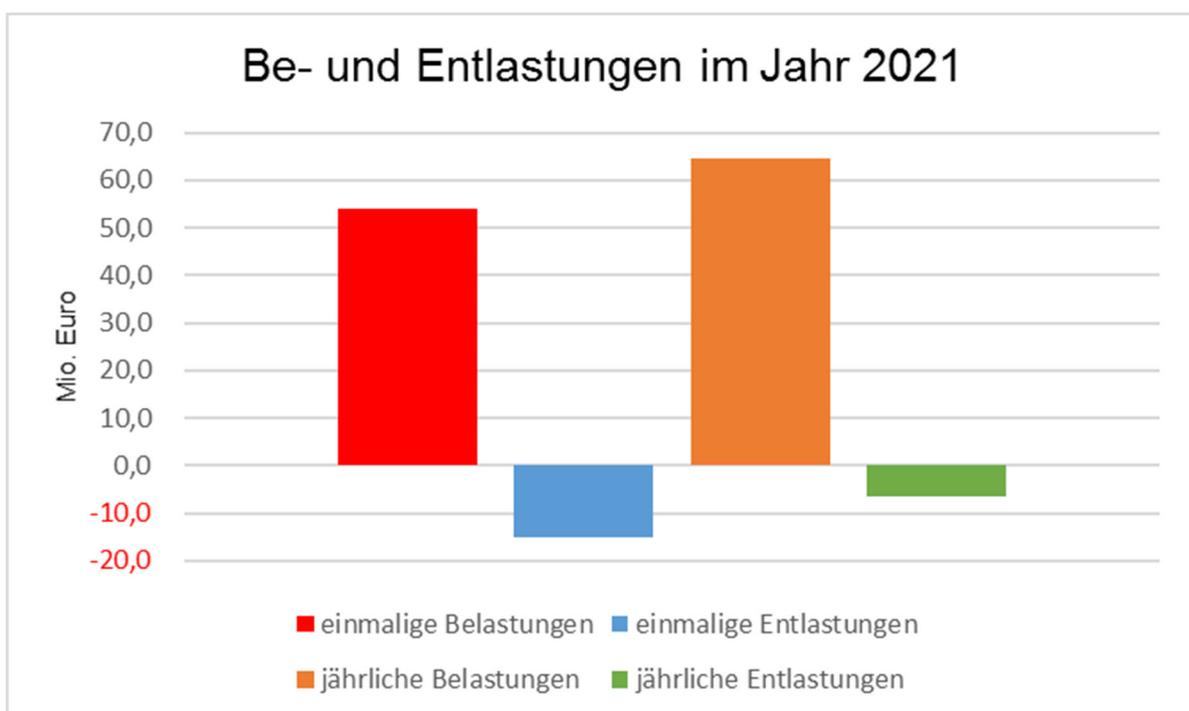
Zusammenfassung

Erweiterung der Prüfungskompetenzen

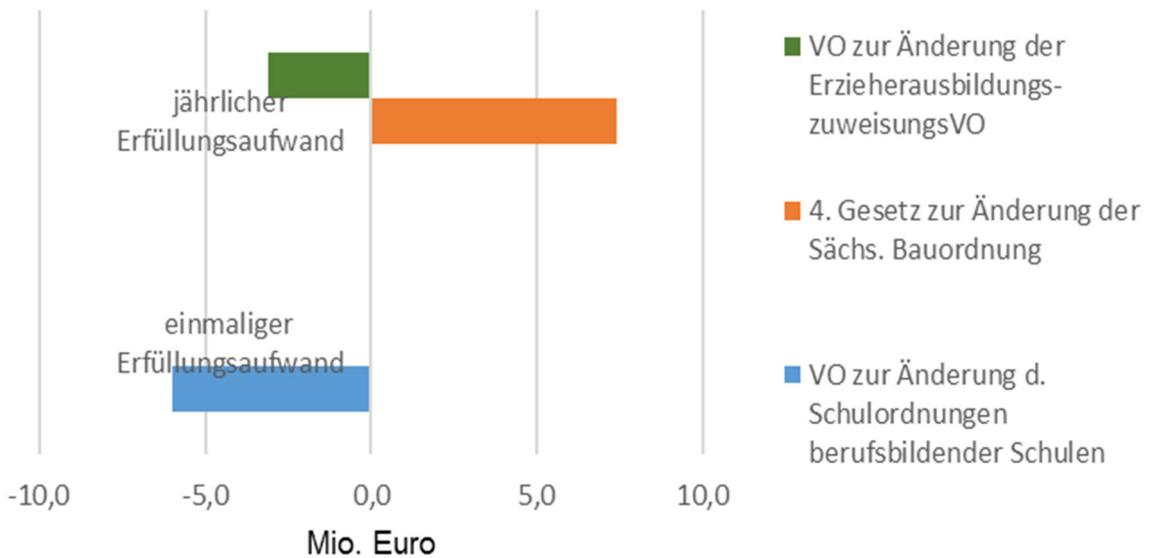
Im Jahr 2021 wurden dem Sächsischen Normenkontrollrat bedeutend mehr Entwürfe von Gesetzen und Rechtsverordnungen zur Prüfung vorgelegt als in den vorangegangenen Jahren. Ursächlich ist eine Änderung des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes, mit der das Prüfungsrecht auf sämtliche Rechtsverordnungen – auch Ressortverordnungen – ausgeweitet wurde. Damit ergibt sich im Berichtszeitraum ein umfangreicheres Bild über die durch neue Regelungsvorhaben entstandenen Be- und Entlastungen für die Gesetzesadressaten. Jedoch gab es auch im Jahr 2021 keine vollständige Transparenz über die Folgen des gesetzgeberischen Handelns der Staatsregierung. Bei verschiedenen Regelungsvorhaben, insbesondere bei den Sächsischen Corona-Schutz-Verordnungen und den Sächsischen Corona-Notfall-Verordnungen, wurde der Erfüllungsaufwand nicht quantifiziert.

Höchster Anstieg des Erfüllungsaufwands seit Gründung

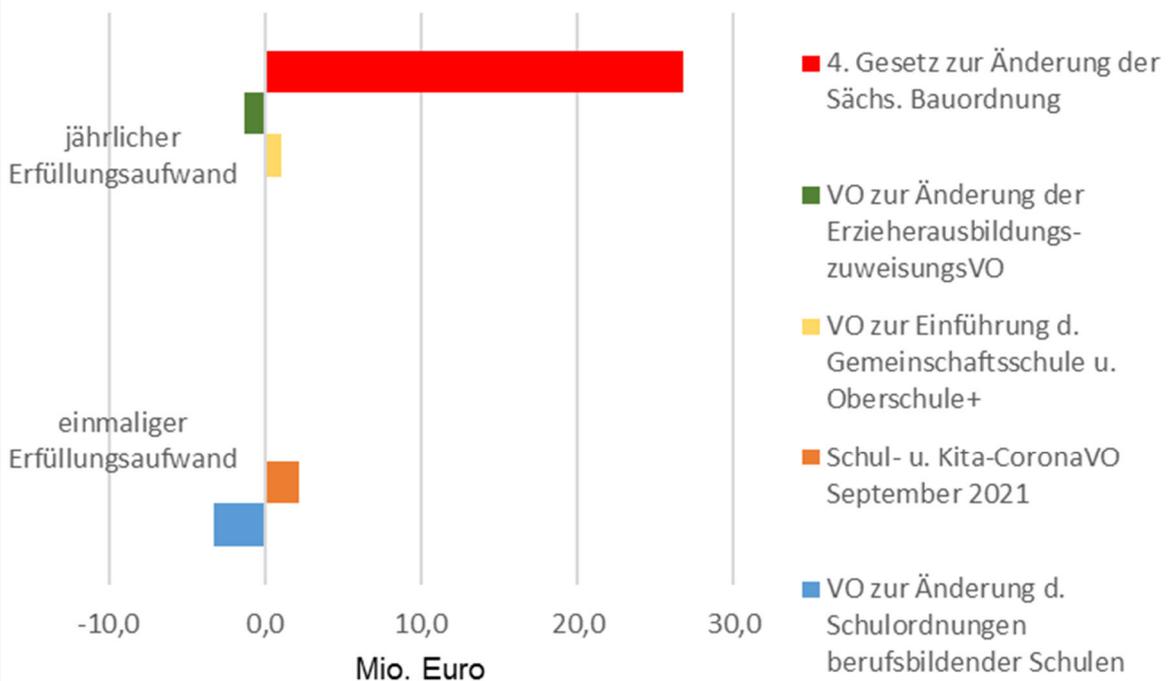
Durch die vom Sächsischen Normenkontrollrat geprüften Rechtsnormen kam es im Berichtszeitraum zu jährlichen Belastungen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung in Höhe von 64,4 Mio. Euro. Demgegenüber standen jährliche Entlastungen in Höhe von 6,4 Mio. Euro. Zudem fielen im Jahr 2021 einmalige Belastungen in Höhe von 54,1 Mio. Euro an – es kam lediglich zu Entlastungen in Höhe von 15,1 Mio. Euro.

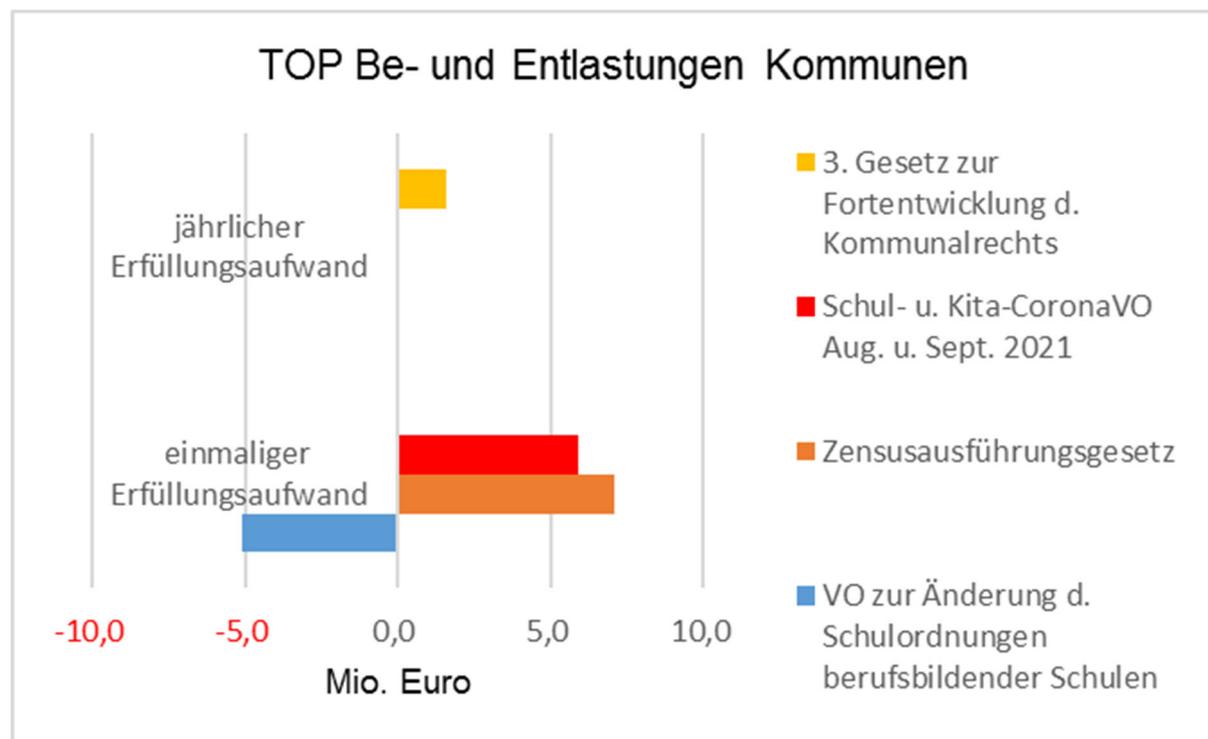
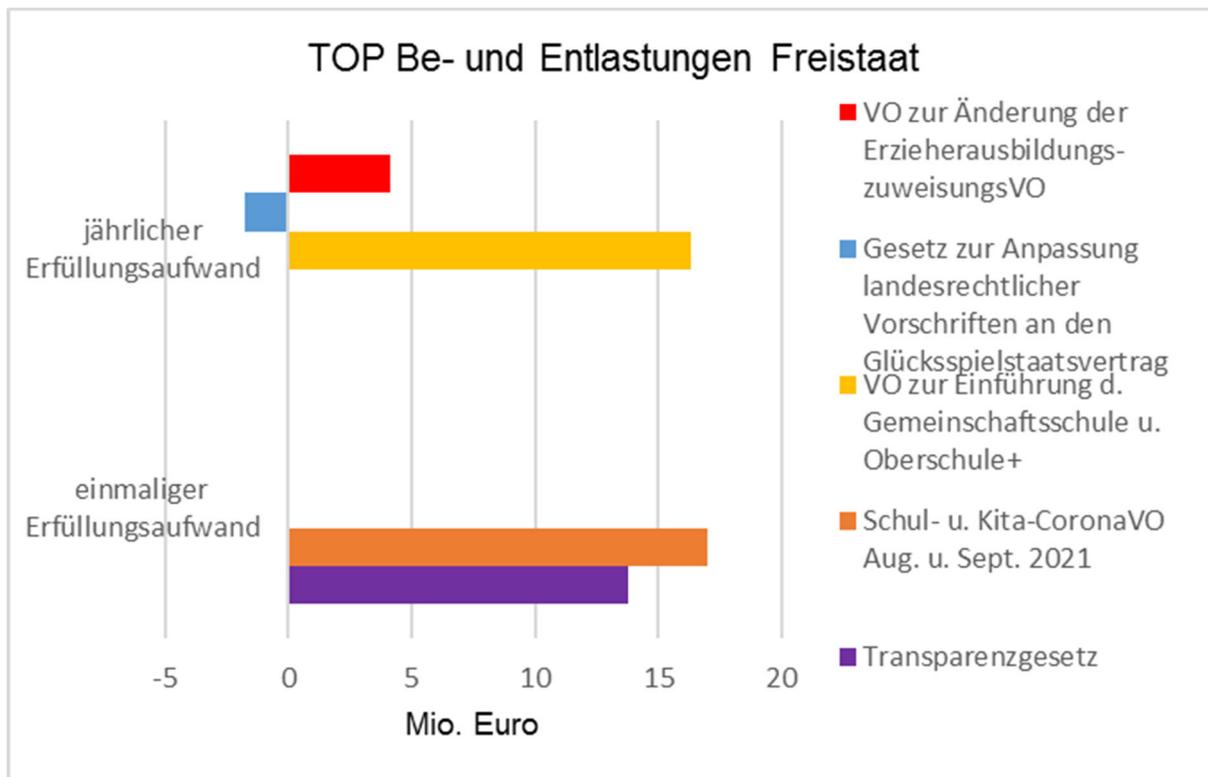


TOP Be- und Entlastungen Bürgerinnen und Bürger



TOP Be- und Entlastungen Wirtschaft





Vorwort



Die Mitglieder des Sächsischen Normenkontrollrats (v.l.n.r.): Bernd Günther, Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim, Barbara Ludwig, Birgit Munz, Mischa Woitscheck, Prof. Dr. Isabelle Jänchen

Das Jahr 2021 war für den Sächsischen Normenkontrollrat ein Jahr der Veränderungen.

Durch das am 31. Dezember 2020 in Kraft getretene Dritte Gesetz zur Änderung des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes wurden dessen Aufgaben deutlich erweitert. Neben den von der Staatsregierung eingebrachten Entwürfen von Landesgesetzen und Kabinettsverordnungen unterliegen nunmehr sämtliche von den einzelnen Ressorts erstellten Verordnungsentwürfe dem Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrats. Darüber hinaus kann er jetzt auch den Erfüllungsaufwand bereits bestehender Regelungen in den Blick nehmen und die Staatsregierung um entsprechende Ermittlungen ersuchen. Hierdurch hat die Tätigkeit des Sächsischen Normenkontrollrats in erheblichem Umfang zugenommen. Allein die Ausweitung seiner Prüfungscompetenz hat dazu geführt, dass sich die Zahl seiner Stellungnahmen im abgelaufenen Jahr verdreifacht hat. Daran wird deutlich, dass die Ermittlung und konkrete Ausweisung des Erfüllungsaufwands nunmehr fester Bestandteil fast aller Normsetzungsverfahren auf Landesebene sind. Auf diese Weise wird noch stärker als bisher in allen Ressorts ein Bewusstsein dafür geschaffen, welche Bürokratiebelastungen neue Normen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und – nicht zuletzt – für die Verwaltung selbst hervorrufen. Dieses Bewusstsein ist eine unabdingbare Voraussetzung für gezielte Überlegungen und erfolgreiche Maßnahmen zum Bürokratieabbau und damit zu besserer Rechtsetzung.

Auch die personelle Zusammensetzung des Sächsischen Normenkontrollrats hat sich im vergangenen Jahr verändert. Nach Ablauf der gesetzlichen Amtszeiten seiner Gründungsmitglieder, die seit 2015 erstmals Grundlagen und Maßstäbe für die Arbeit eines Normenkontrollrats auf Landesebene erarbeitet haben, hat die Sächsische Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung mit Wirkung zum 8. Oktober 2021 sechs neue Mitglieder berufen.

Auch in seiner neuen Besetzung wird der Sächsische Normenkontrollrat an die Arbeit seiner Vorgänger anknüpfen. Er wird weiterhin besonderes Augenmerk auf die kritische Überprüfung des durch die Fachressorts ermittelten Erfüllungsaufwands neuer Regelungen richten. Dabei werden die Mitglieder ihre jeweils spezifischen Fachkompetenzen und Erfahrungshorizonte gewinnbringend einsetzen.

Die dem Sächsischen Normenkontrollrat jenseits seiner Prüftätigkeit übertragene Aufgabe, die Staatsregierung bei Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung zu unterstützen, empfinden die neuen Mitglieder als besondere Herausforderung. Hierbei sind signifikante Fortschritte nur dann zu erwarten, wenn alle politisch Verantwortlichen die Reduzierung des Bürokratieaufwands als gemeinsames Ziel verfolgen. Dies hält der Normenkontrollrat für unabdingbar. Darüber hinaus gilt es, mit verschiedenen Verbänden der Wirtschaft sowie mit sonstigen Akteurinnen und Akteuren ins Gespräch zu kommen.

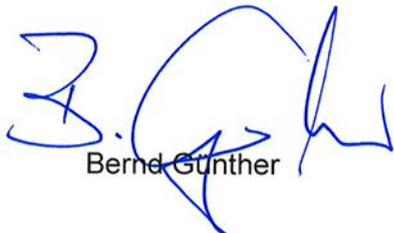
Die Arbeit des Sächsischen Normenkontrollrats und seine wiederholten Mahnungen zur Reduzierung von Bürokratiebelastungen und des Erfüllungsaufwands waren und sind kein Selbstzweck. Praxistaugliche Gesetze und eine leistungsfähige Verwaltung sind vielmehr Maßstäbe, an denen sich der Rechtsstaat in den Augen seiner Bürgerinnen und Bürger messen lassen muss. Nach Auffassung des Sächsischen Normenkontrollrats bedarf es hierzu verstärkter Anstrengungen der Staatsregierung.



Birgit Munz
(Vorsitzende)



Barbara Ludwig
(stellv. Vorsitzende)



Bernd Günther



Prof. Dr. Isabelle Jänchen



Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim



Mischa Woitscheck

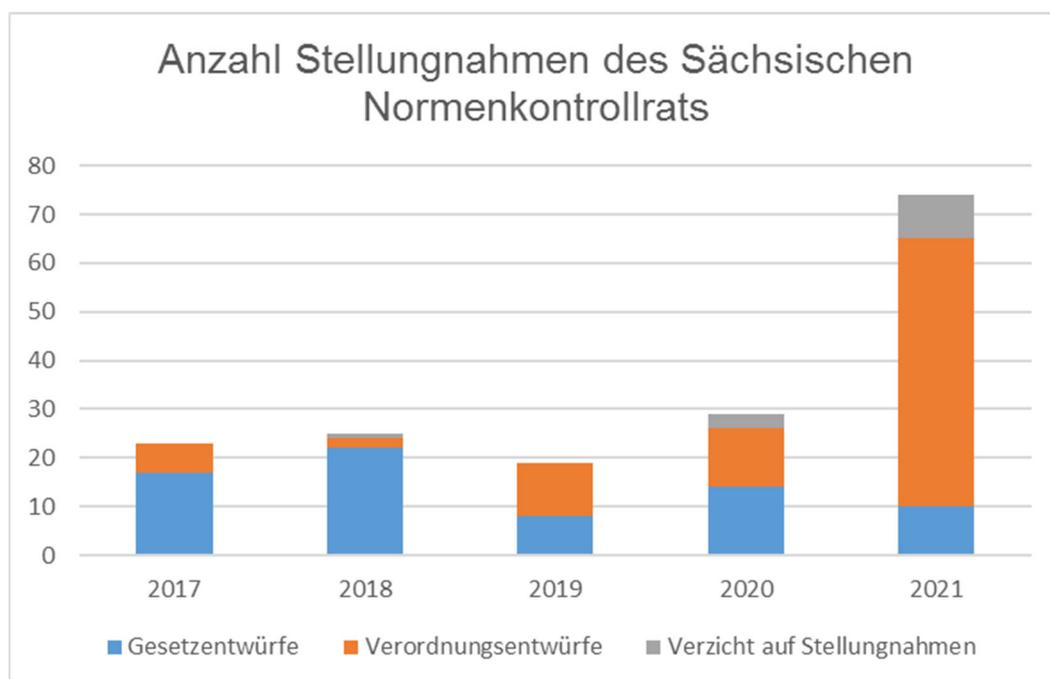
1. Erfüllungsaufwand 2021

1.1. Zahl der Anwendungsfälle

Seit 1. Januar 2016 ermittelt das federführende Ressort im Rahmen der Erstellung von Entwürfen von Landesgesetzen oder Rechtsverordnungen den Erfüllungsaufwand im Sinne des § 2 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz (SächsNKRK). Der Erfüllungsaufwand umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, welche durch die Befolgung einer Vorschrift den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung entstehen.

Aufgrund der Änderung des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes unterliegen seit 31. Dezember 2020 auch sogenannte Ressortverordnungen dem Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrats. Dies hat zu einer Verdreifachung der Prüfungen geführt.

Insgesamt hat der Sächsische Normenkontrollrat im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 63 Regelungsvorhaben geprüft und hierzu eine Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 SächsNKRK abgegeben, nämlich zu 10 Gesetzentwürfen sowie zu 53 Entwürfen von Rechtsverordnungen. Im Anhang des Jahresberichts befindet sich eine Auflistung der von der Staatsregierung und den Staatsministerien an den Sächsischen Normenkontrollrat übermittelten Entwürfe von Gesetzen und Rechtsverordnungen.



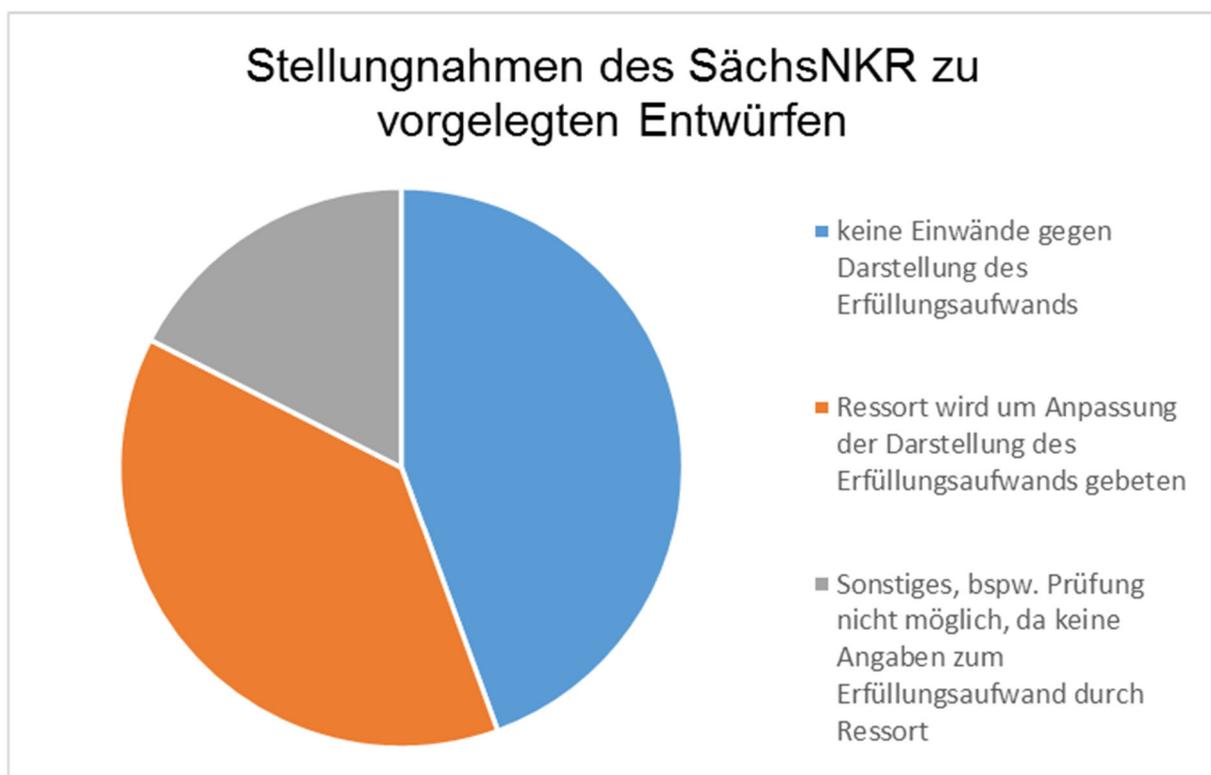
Im Folgenden ist dargestellt, welchen federführenden Ressorts die durch den Sächsischen Normenkontrollrat geprüften Regelungsvorhaben zuzuordnen sind. Die meisten Entwürfe von Gesetzen und Rechtsverordnungen legte das Sächsische Staatsministerium für Kultus vor.

Ressort	Anzahl Verordnungsentwürfe	Anzahl Gesetzentwürfe
Sächsische Staatskanzlei	0	1
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	1	0
Sächsisches Staatsministerium des Innern	2	5
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen	2	0
Sächsisches Staatsministerium für Kultus	24	0
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus	5	0
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	20	1
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	3	1
Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung	4	1
Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung	2	1

Hinsichtlich der 63 im Jahr 2021 geprüften Entwürfe erfolgte in 41 Fällen ein korrektes Verfahren entsprechend der Verwaltungsvorschrift zum Sächsischen Normenkontrollratsgesetz (VwV SächsNKR). Dies stellt angesichts der Verdreifachung der Prüffälle eine Verbesserung gegenüber den Vorjahren dar. Häufig ist allerdings weiterhin eine verspätete Beteiligung des Sächsischen Normenkontrollrats und fehlende Angaben zum Erfüllungsaufwand in der Gesetzes- bzw. Verordnungsbegründung festzustellen.

An dieser Stelle wird betont, dass die Geschäftsstelle des Sächsischen Normenkontrollrats gern bei Fragen zur Darstellung des Erfüllungsaufwands oder zum korrekten Verfahren zur Verfügung steht. Zudem wird in diesem Zusammenhang auf die Schulungsangebote des Fortbildungszentrums des Freistaates Sachsen hingewiesen. Bisher hat nur das Staatsministerium für Kultus die Möglichkeit einer Inhouse- Schulung genutzt.

In 28 der insgesamt 63 Stellungnahmen zu Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen hat der Sächsische Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung des Erfüllungsaufwands geltend gemacht. Um Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands wurde bei 24 Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen gebeten. Die Empfehlungen des Sächsischen Normenkontrollrats zur Darstellung des Erfüllungsaufwands in seinen Stellungnahmen wurden von den Ressorts in den meisten Fällen aufgenommen und umgesetzt.



1.2. Be- und Entlastungen im Berichtszeitraum

Die nachfolgende Übersicht über die durch neue Regelungsvorhaben verursachten Be- und Entlastungen ist nur bedingt aussagekräftig. Dies beruht zum einen darauf, dass der Sächsische Normenkontrollrat hat gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 SächsNKR kein Prüfungsrecht

hat, soweit einzelne Regelungen eines Gesetz- und Verordnungsentwurfes oder das gesamte Regelungsvorhaben

- Bundesrecht umsetzt, dessen Erfüllungsaufwand bereits durch den Nationalen Normenkontrollrat geprüft wurde,
- verbindliches Recht der Europäischen Union umsetzt,
- sich auf die Festlegung von Zuständigkeiten oder
- die Zustimmung zu einem Staatsvertrag beschränkt.

Das bedeutet, dass der Erfüllungsaufwand bestimmter Regelungsentwürfe ganz oder teilweise nicht dargestellt wird. Daher ergibt sich insgesamt nur ein unvollständiges Bild der Regelungsfolgen.

Zudem erfolgten durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in keinem Fall quantifizierte Angaben zum Erfüllungsaufwand der Corona-Schutz-Verordnungen sowie der Corona-Notfall-Verordnungen. Auf diesem Verstoß gegen das SächsNKRG wurde das zuständige Ressort vom Sächsischen Normenkontrollrat mehrfach hingewiesen.

Im Gegensatz dazu übermittelte das Sächsische Staatsministerium für Kultus erstmals im August 2021 eine quantifizierte Darstellung des Erfüllungsaufwands der Schul- und Kita-Coronaverordnung. Für die mit der Ermittlung des Erfüllungsaufwands verbundenen ganz erheblichen Anstrengungen bedankt sich der Sächsische Normenkontrollrat ausdrücklich, auch wenn ab Oktober 2021 aufgrund der regelmäßig äußerst kurzen Frist auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet wurde.

Bei 33 Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen, welche der Sächsische Normenkontrollrat geprüft hat, wurde der Erfüllungsaufwand durch die Ministerien nicht oder nicht vollständig quantifiziert.

Durch die im Berichtszeitraum vom Sächsischen Normenkontrollrat geprüften Rechtsnormen ist der quantifizierte jährliche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft, Freistaat und Kommunen insgesamt um 58 Mio. Euro gestiegen. Zudem fiel für diese Adressaten ein quantifizierter einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 39 Mio. Euro an.

Insgesamt 14 Entwürfe von Gesetzen und Rechtsverordnungen im Berichtszeitraum hatten keine oder nur sehr geringe Auswirkungen (bis zu +/- 2.000 Euro) auf den Erfüllungsaufwand.

1.2.1. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger

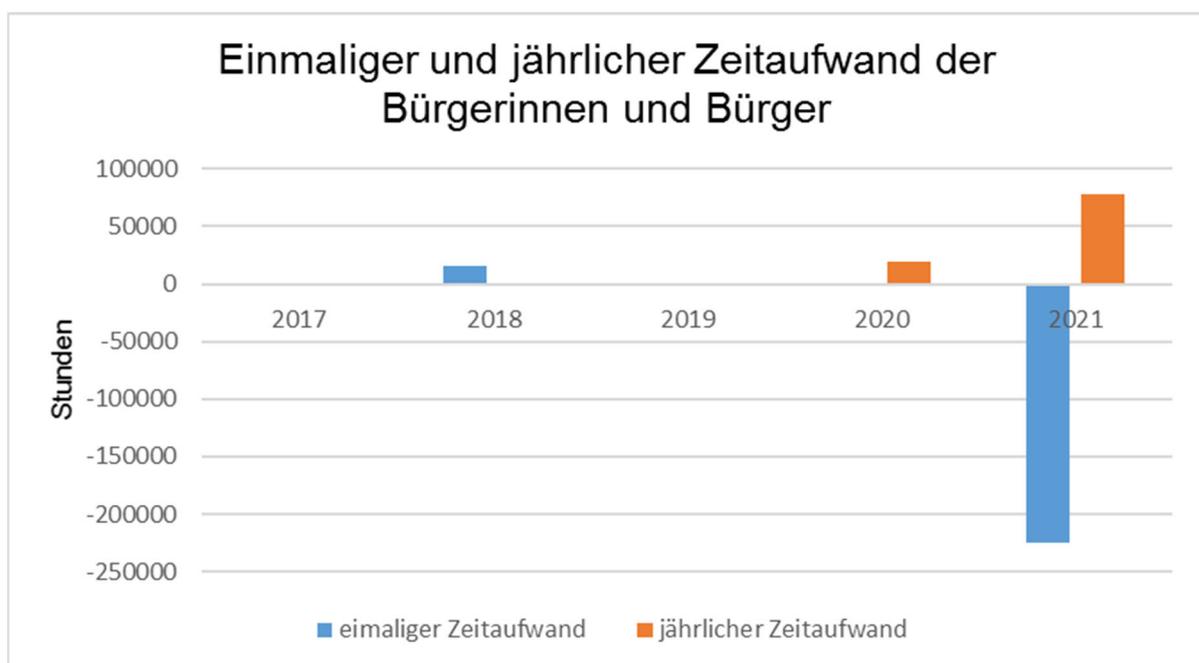
Insgesamt wurden Bürgerinnen und Bürger durch Regelungsentwürfe, welche im Berichtszeitraum durch den Sächsischen Normenkontrollrat geprüft wurden, mit beziffertem Erfüllungsaufwand in Höhe von

-225.000 Stunden einmaligem Zeitaufwand,
77.000 Stunden jährlichem Zeitaufwand
2,4 Mio. Euro jährlichem Kostenaufwand

belastet. Dies entspricht bei einem unterstellten Stundensatz in Höhe von 25 Euro für Bürgerinnen und Bürger einem einmaligen Erfüllungsaufwand von -5,6 Mio. Euro sowie einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 4,4 Mio. Euro.

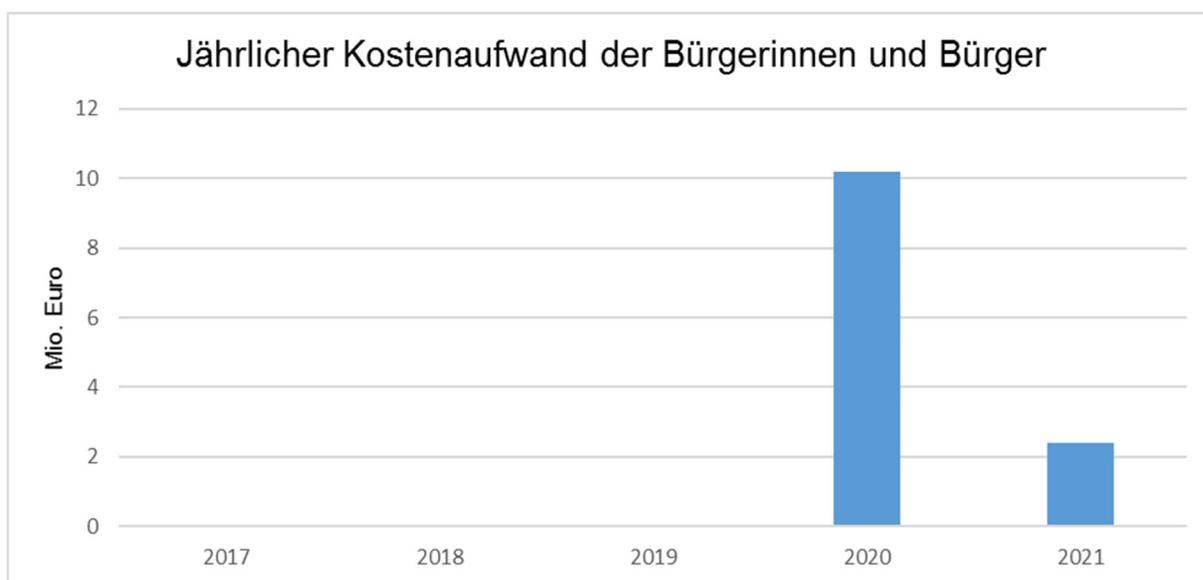
Von den 63 im Berichtszeitraum geprüften Regelungsvorhaben hatten 31 keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

Durch die Verordnung zur Änderung der Schulordnungen berufsbildender Schulen und zur Sicherung der Ausbildung während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite kam es bei den Bürgerinnen und Bürgern zu einer Einsparung des einmaligen Zeitaufwands von -240.000 Stunden. Die größte Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern entstand durch die Erste Verordnung zur Änderung der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung, die zu einer Verringerung des jährlichen Zeitaufwands von -3.000 Stunden sowie des jährlichen Kostenaufwands von -3 Mio. Euro führte.



Der weit überwiegende Teil aller Belastungen resultiert aus dem Entwurf des 4. Gesetzes zur Änderung der Sächsischen Bauordnung, nämlich ein jährlicher Zeitaufwand von 75.000 Stunden sowie ein jährlicher Kostenaufwand von 5,5 Mio. Euro. Die durch dieses Gesetz geregelte Erweiterung der Rauchwarnmelderpflicht auf Bestandsimmobilien verursacht erheblichen Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

Insgesamt sind die durch neue Regelungsvorhaben verursachten Belastungen für Bürgerinnen und Bürger im Vergleich zu 2020 jedoch deutlich gesunken.



1.2.2. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Insgesamt wurde die Wirtschaft durch Regelungsentwürfe, welche im Berichtszeitraum durch den Sächsischen Normenkontrollrat geprüft wurden, mit beziffertem Erfüllungsaufwand in Höhe von

-1,5 Mio. Euro einmaligem Personalaufwand,
1,5 Mio. Euro einmaligem Sachaufwand,
2,9 Mio. Euro jährlichem Personalaufwand
24,2 Mio. Euro jährlichem Sachaufwand

belastet.

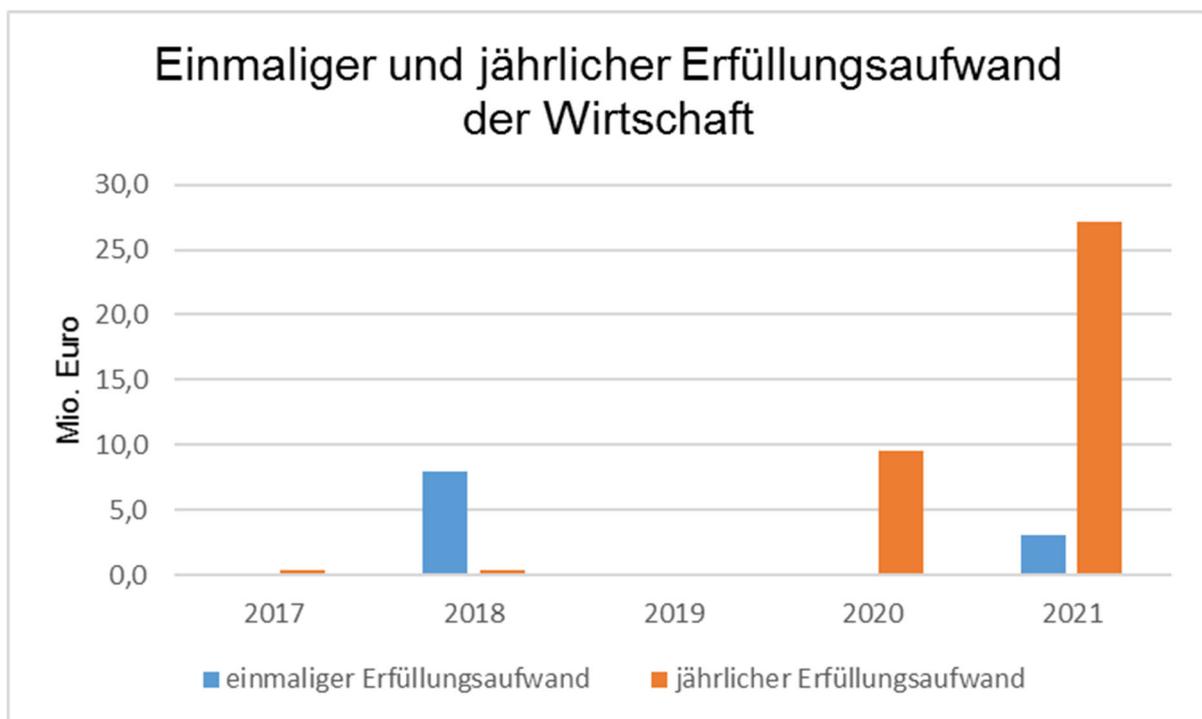
Von den 63 im Berichtszeitraum geprüften Regelungsvorhaben hatten 29 keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Durch die Verordnung zur Änderung der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung kam es für die Wirtschaft zu jährlichen Einsparungen in Höhe von -1,3 Mio. Euro. Die Verordnung zur

Änderung der Schulordnungen berufsbildender Schulen und zur Sicherung der Ausbildung während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite führte für die Wirtschaft zu einer Einsparung des einmaligen Erfüllungsaufwands in Höhe von -3,3 Mio. Euro.

Ein wesentlicher Teil der Belastungen resultiert aus dem Entwurf der Schul- und Kita-Coronaverordnungen, welche im August und September mit teilweise quantifiziertem Erfüllungsaufwand vorgelegt und vom Sächsischen Normenkontrollrat geprüft wurden. Allein im September entstand ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 2,2 Mio. Euro.

Hohe Belastungen für die Wirtschaft entstehen zudem durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung, nämlich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 26,8 Mio. Euro. Durch dieses Gesetz wird unter anderem die Rauchwarnmelderpflicht auf Bestandsimmobilien erweitert, was zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand für die Wirtschaft bedeutet.



Im Vergleich zu den Vorjahren haben die durch neue Regelungsvorhaben verursachten Belastungen für die Wirtschaft ein neues Höchstmaß erreicht. Dabei ist allerdings stets zu bedenken, dass die Belastung einzelner Unternehmen oder Wirtschaftszweige sich nicht aus der Darstellung des Erfüllungsaufwands ablesen lässt. Unternehmen sind von den Be- und Entlastungen je nach Branche und Aktivität sehr unterschiedlich betroffen.

1.2.3. Auswirkungen auf den Freistaat Sachsen

Insgesamt entstand dem Freistaat durch Regelungsentwürfe, welche im Berichtszeitraum durch den Sächsischen Normenkontrollrat geprüft wurden,

11,8 Mio. Euro einmaliger Personalaufwand,

24,2 Mio. Euro einmaliger Sachaufwand,

18,5 Mio. Euro jährlicher Personalaufwand,

6,3 Mio. Euro jährlicher Sachaufwand.

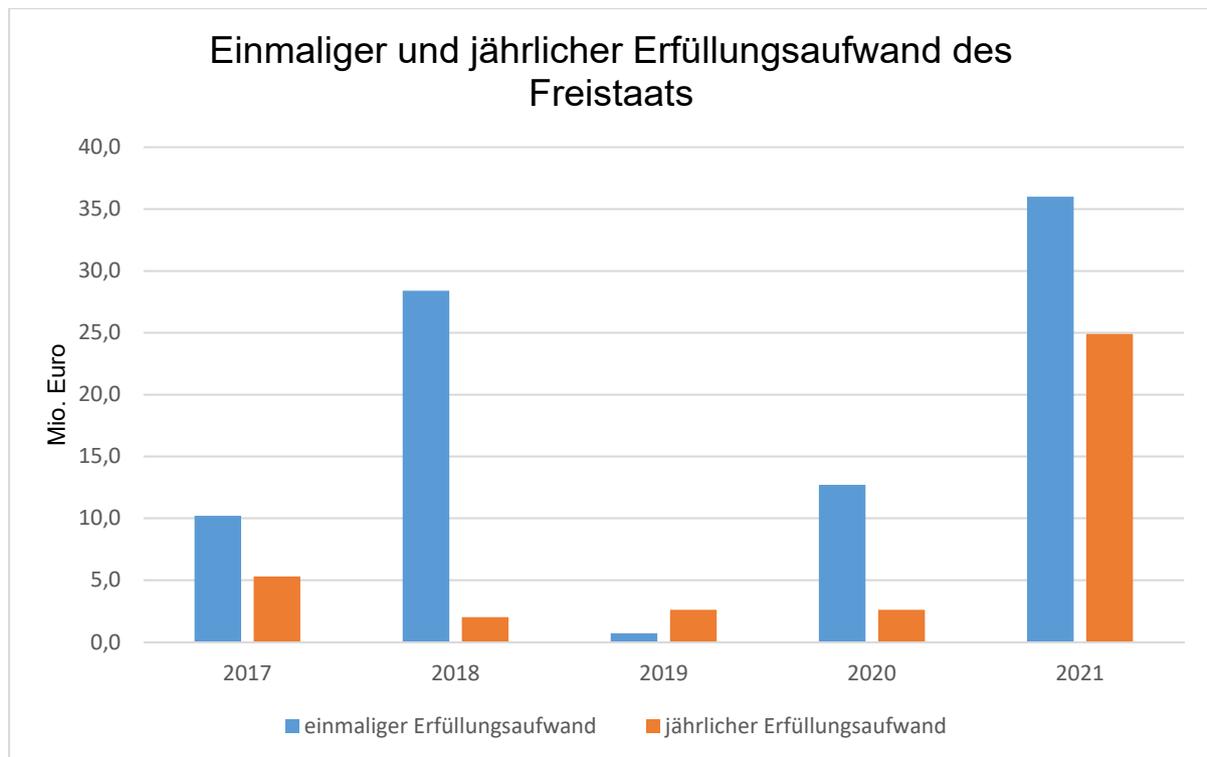
Von den 63 im Berichtszeitraum geprüften Regelungsvorhaben hatten nur sieben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand des Freistaats Sachsen.

Die Verordnung zur Änderung der Schulordnungen berufsbildender Schulen und zur Sicherung der Ausbildung während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite führt zu Einsparungen des einmaligen Erfüllungsaufwands in Höhe von -650.000 Euro. Durch den Entwurf des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 wird für den Freistaat jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von -1,8 Mio. Euro eingespart.

Die stärksten Belastungen resultieren für den Freistaat Sachsen im Berichtszeitraum mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 16,3 Mio. Euro aus der Mantelverordnung zur Einführung der Gemeinschaftsschule und Oberschule+. Weiterhin entsteht erheblicher Erfüllungsaufwand durch das Sächsische Zensusausführungsgesetz. Allein der hierdurch zusätzlich zu den bereits im Vorjahr angesetzten Belastungen für den Freistaat entstehende einmalige Erfüllungsaufwand beträgt 3,2 Mio. Euro. Durch die Verordnung zur Änderung der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung erhöht sich für den Freistaat der jährliche Erfüllungsaufwand um 4,1 Mio. Euro.

Mit 13,8 Mio. Euro einmaligem Erfüllungsaufwand und 5,8 Mio. Euro jährlichem Erfüllungsaufwand verursacht auch das Gesetz zur Einführung des Gesetzes über die Transparenz von Informationen im Freistaat Sachsen eine besonders hohe Belastung des Freistaats. Hierbei entsteht unter anderem hoher Sachaufwand für den Aufbau der Transparenzplattform durch eine externe Firma. Außerdem sind die transparenzpflichtigen Stellen zur Übertragung der Informationen auf die Transparenzplattform verpflichtet, wodurch ebenfalls erheblicher Erfüllungsaufwand verursacht wird. Hinzu kommt ein hoher Schulungsbedarf für 20.000 in der Staatsverwaltung mit der Umsetzung der Transparenzpflicht

befasste Personen. Hoher jährlicher Personalaufwand entsteht auch für die Veröffentlichung der Informationen.



In der Gesamtbetrachtung wurde der Freistaat Sachsen durch die neuen Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen im Berichtszeitraum so stark belastet, wie bisher noch nie. Der Trend der letzten Jahre, wonach durch Regelungsvorhaben auf Landesebene vor allem Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht, hat sich auch im Berichtszeitraum fortgesetzt.

1.2.4. Auswirkungen auf die Kommunen

Insgesamt entstand den Kommunen durch Regelungsentwürfe, welche im Berichtszeitraum durch den Sächsischen Normenkontrollrat geprüft wurden,

**5,4 Mio. Euro einmaliger Personalaufwand,
3,2 Mio. Euro einmaliger Sachaufwand,
170.000 Euro jährlicher Personalaufwand,
1,6 Mio. Euro jährlicher Sachaufwand.**

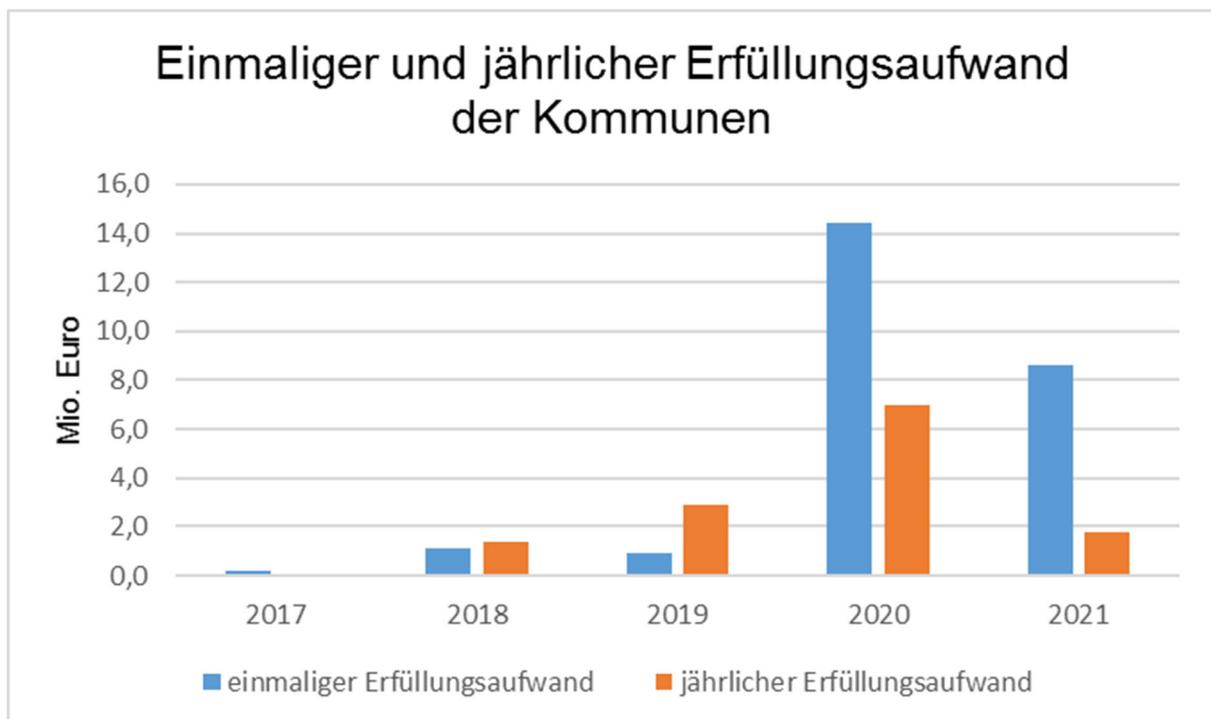
Von den 63 im Berichtszeitraum geprüften Regelungsvorhaben hatten 22 keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Kommunen.

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnungen berufsbildender Schulen und zur Sicherung der Ausbildung während einer

epidemischen Lage von nationaler Tragweite brachte den Kommunen eine Einsparung des einmaligen Erfüllungsaufwands in Höhe von insgesamt -5,1 Mio. Euro.

Durch das dritte Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts entstehen den Kommunen einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 78.000 Euro sowie jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,6 Mio. Euro. Einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 5,9 Mio. Euro wird durch zwei der Schul- und Kita-Corona-Verordnungen verursacht. Zudem entsteht den Kommunen durch die zweite Verordnung zur Änderung der Sächsischen Ganztagsangebotsverordnung ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 267.000 Euro.

Die größten Belastungen resultieren für die Kommunen im Berichtszeitraum aus dem Sächsischen Zensusausführungsgesetz. Allein die Differenz zu den bereits im Vorjahr angesetzten Belastungen ist ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Kommunen in Höhe von 7,1 Mio. Euro. Durch das Sächsische Zensusausführungsgesetz wird die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren für die Durchführung des Zensus 2021 geregelt. Hintergrund hierfür ist das Zensusgesetz 2021 des Bundes, das aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben zur Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung die Eckpunkte zur Durchführung des Zensus 2021 vorgibt.



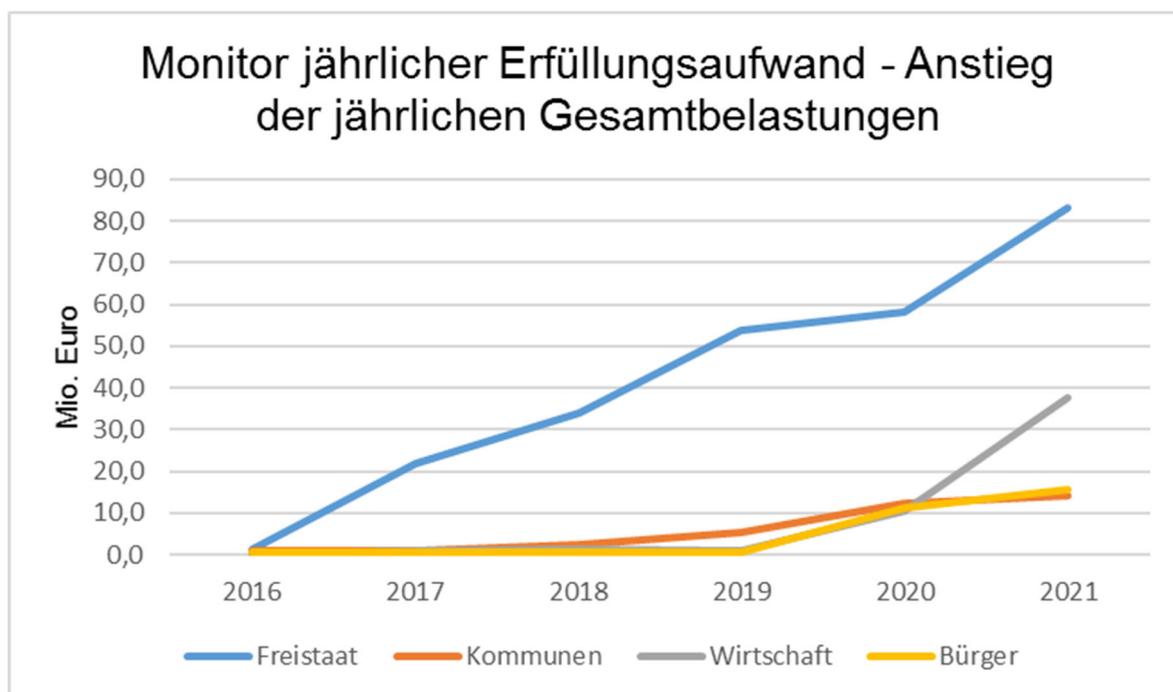
Insgesamt sind die Belastungen der Kommunen im Vergleich zum Vorjahr gesunken, aber immer noch höher als in den Jahren 2018 und 2019.

2. Entwicklung des Erfüllungsaufwands

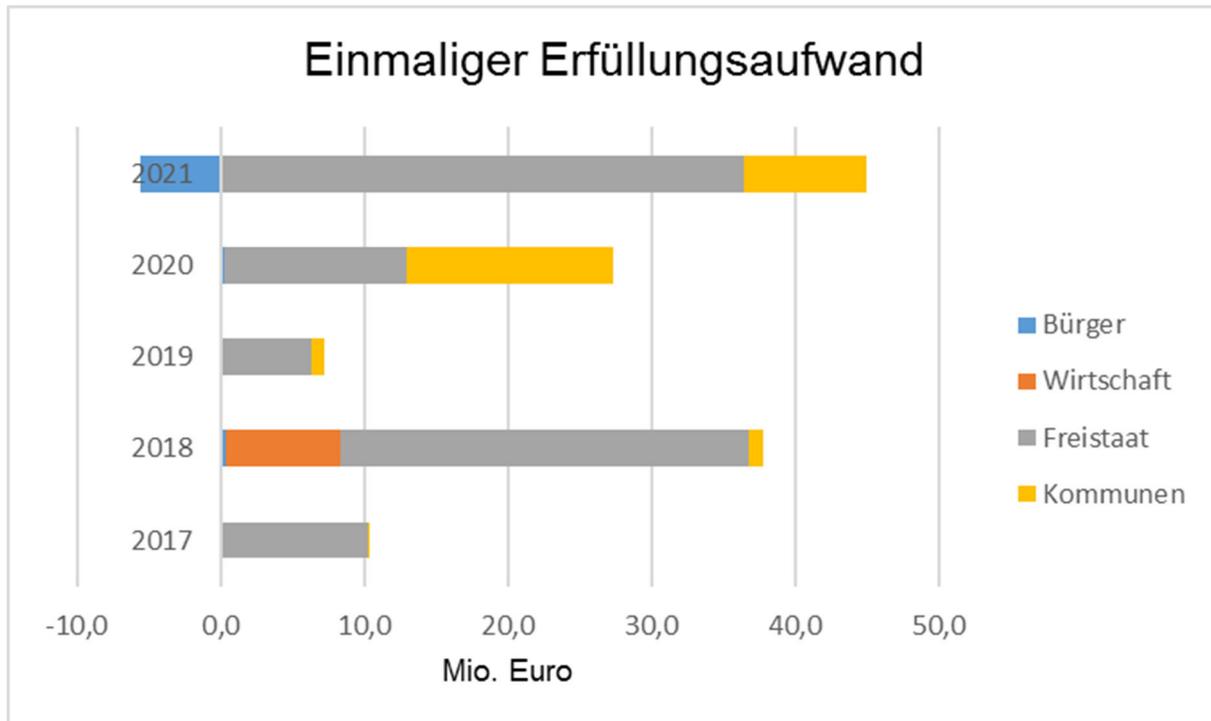
Aufgrund der ab dem 1. Januar 2021 geänderten Regelungen des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRG) hat sich die Zahl der geprüften Normen im Jahr 2021 fast verdreifacht, da das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrats auf sämtliche Rechtsverordnungen – auch Ressortverordnungen – erweitert und dem Sächsischen Normenkontrollrat zudem ein Initiativrecht zur Prüfung bestehender Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften eingeräumt wurde. Während der Sächsische Normenkontrollrat im Jahr 2020 noch 26 Normen geprüft hatte, waren es 2021 63 Normen.

Der hierbei im Berichtsjahr 2021 ermittelte sowie aus Vorjahren resultierende jährliche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 56,5 Mio. Euro auf insgesamt 149 Mio. Euro. Im Vergleich zu 2017 stieg der gesamte jährliche Erfüllungsaufwand der geprüften Rechtsnormen um insgesamt 124,5 Mio. Euro an.

Der quantifizierte jährliche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Kommunen stieg im Berichtszeitraum nur leicht an. Im Bereich der Wirtschaft und des Freistaats setzte sich hingegen der Trend seit 2019 fort, dass der quantifizierte jährliche Erfüllungsaufwand stark ansteigt.



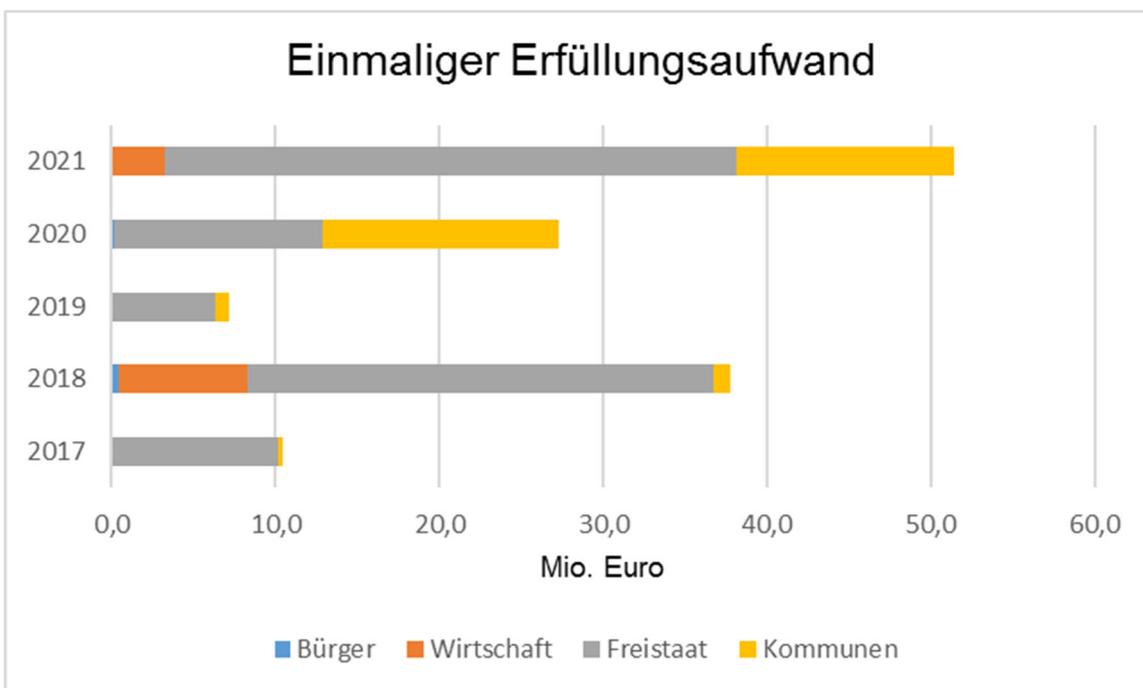
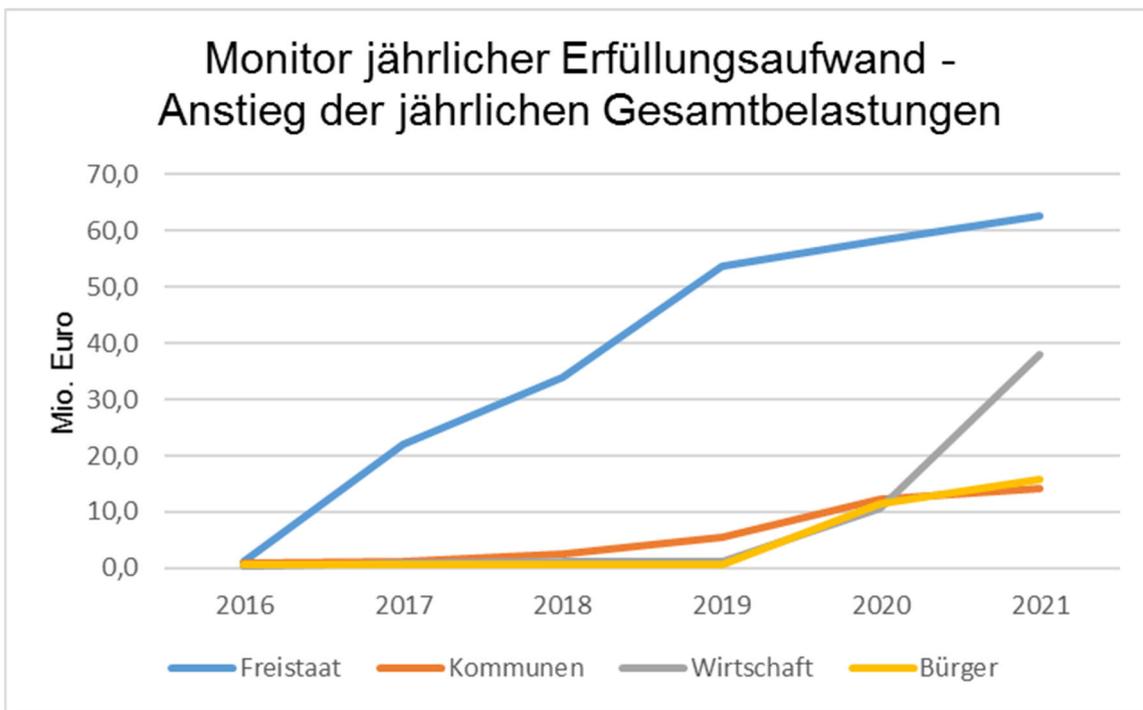
Zu dem jährlichen Erfüllungsaufwand kommt der quantifizierte einmalige Erfüllungsaufwand hinzu. Im Jahr 2021 war der einmalige Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung um 12 Mio. Euro höher als im Jahr 2020. Im Vergleich zu 2017 war der einmalige quantifizierte Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung im Jahr 2021 um 28,9 Mio. Euro höher.



Dabei stieg der einmalige Erfüllungsaufwand im Vergleich der Jahre 2020 und 2021 für den Freistaat Sachsen deutlich an. Dies resultiert vor allem aus dem Sächsischen Zensusausführungsgesetz sowie aus dem Gesetz zur Einführung des Gesetzes über die Transparenz von Informationen im Freistaat Sachsen. Nennenswerte Entlastungen bezüglich des einmaligen Erfüllungsaufwands waren lediglich durch die Verordnung zur Änderung der Schulordnungen berufsbildender Schulen und zur Sicherung der Ausbildung während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zu verzeichnen. Die Entwicklung des einmaligen Erfüllungsaufwands für den Freistaat im Jahr 2021 ist nicht Ausdruck einer kontinuierlichen Entwicklung. Vielmehr kommt es jeweils durch einzelne Vorhaben zu sprunghaften Anstiegen oder zu deutlichen Reduzierungen des Erfüllungsaufwands.

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Kommunen hat sich der einmalige Erfüllungsaufwand gegenüber dem Vorjahr reduziert.

Selbst wenn zur Herstellung der Vergleichbarkeit mit den Vorjahren die Betrachtung hinsichtlich des Prüfungsrechts des Sächsischen Normenkontrollrats auf Gesetzentwürfe und im Kabinett behandelte Verordnungsentwürfe beschränkt wird, bleibt es bei einem Anstieg des jährlichen Erfüllungsaufwands. Dieser erhöht sich für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung vom Jahr 2020 um 36,5 Mio. Euro auf insgesamt 129 Mio. Euro im Jahr 2021.



Gleiches gilt für den einmaligen Erfüllungsaufwand. Wenn man die Statistik auf Gesetzentwürfe und im Kabinett behandelte Verordnungsentwürfe beschränkt – entsprechend dem Prüfungsrecht im Jahr 2020 – erhöht sich der Anstieg des einmaligen Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung um 24 Mio. Euro auf insgesamt 51,3 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2020.

3. Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung – ausgewählte Regelungsvorhaben

3.1. Vorschläge zu Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung

Der Sächsische Normenkontrollrat unterbreitete auch in diesem Berichtszeitraum zahlreiche Vorschläge zum Bürokratieabbau und zur besseren Rechtsetzung, welche von den Ministerien jedoch nur teilweise aufgegriffen wurden.

Bei der Verordnung zur Änderung der Sächsischen Gutachterausschussverordnung regte er an, dass sich die Staatsregierung auf Bundesebene erneut für einen Gleichlauf der Ermittlung der Bodenrichtwerte in geraden Kalenderjahren und der Ermittlung zu den sieben Jahre auseinanderliegenden Hauptfeststellungszeitpunkten nach Bewertungsgesetz einsetzt. Hierzu möchten sich das Staatsministerium der Finanzen und das Staatsministerium für Regionalentwicklung abstimmen.

Einen Hinweis unterbreitete der Sächsische Normenkontrollrat zum Dritten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts. Hier wurde angemerkt, dass mit der Gesetzesänderung in die kommunale Selbstverwaltung eingegriffen wird, Standards gesetzt werden und dadurch bei den Kommunen Erfüllungsaufwand und Haushaltsausgaben in erheblichem Umfang entstehen. Es wurde darum gebeten, zu prüfen, ob die einzelnen Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung erforderlich und angemessen sind. Zudem wurden digitalisierte Lösungen für die Bürgerbeteiligung angemahnt.

Im April 2021 bat der Sächsische Normenkontrollrat zahlreiche Vereine und Verbände um Vorschläge zum Bürokratieabbau. Zudem setzte er sich mit entsprechenden Maßnahmen in

anderen Bundesländern auseinander. Im Ergebnis unterbreitete der Sächsische Normenkontrollrat der Sächsischen Staatsregierung im September 2021 zahlreiche Vorschläge zum Bürokratieabbau. Bis zum Ende des Berichtszeitraums ist hierzu keine Stellungnahme durch die Staatsregierung erfolgt.

3.2. Mantelverordnung zur Einführung der Gemeinschaftsschule und Oberschule+

Mit dem Verordnungsentwurf des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus soll die Pflicht eingeführt werden, dass Noten zu Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung im Jahreszeugnis in Zukunft um eine verbale Einschätzung zu ergänzen sind. Hierdurch wird erheblicher Aufwand auf Seiten der Lehrerinnen und Lehrer verursacht.

Pro Schüler fällt beim Freistaat ein zusätzlicher jährlicher Aufwand in Höhe von 30 Minuten an. Für die Grundschulen ist dadurch mit zusätzlichem Personalaufwand in Höhe von 7.944.542 Euro, für die Förderschulen mit zusätzlichem Personalaufwand in Höhe von 949.329 Euro, für die Ober- und Abendoberschulen mit zusätzlichem Personalaufwand in Höhe von 3.396.014 Euro und für die Gymnasien mit zusätzlichem Personalaufwand in Höhe von 2.790.174 Euro zu rechnen. Hinzu kommt jährlicher Sachaufwand in Höhe von 1.404.165 Euro.

3.3. Gesetz zur Einführung des Gesetzes über die Transparenz von Informationen im Freistaat Sachsen

Das Gesetz verpflichtet die transparenzpflichtigen Stellen, bestimmte Informationen von Amts wegen auf einer allgemein zugänglichen Online-Transparenzplattform zu veröffentlichen. Soweit keine Veröffentlichungspflicht besteht, kann ein Antrag auf Informationsgewährung gestellt werden. Zudem wird ein Sächsischer Transparenzbeauftragter eingeführt. Insgesamt wird mit dem Gesetzentwurf sehr hoher Erfüllungsaufwand verursacht.

Unter anderem entsteht beim Freistaat einmaliger Sachaufwand in Höhe von 2,3 Mio. Euro für den Aufbau der Transparenzplattform durch ein externes Unternehmen sowie einmaliger Personalaufwand für einen Aufbaustab beim Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung in Höhe von 1,6 Mio. Euro. Die Übertragung auf die

Transparenzplattform ist von den transparenzpflichtigen Stellen zu gewährleisten. Bei diesen wird der Personalaufwand für die Ersteinrichtung auf einmalig 1,7 Mio. Euro geschätzt. Laut Ressort wird darüber hinaus von einem Schulungsbedarf für 20.000 in der Staatsverwaltung mit der Umsetzung der Transparenzpflicht befasste Personen ausgegangen. Insofern entstehen einmaliger Personal- und Sachaufwand in Höhe von 6 Mio. Euro. Beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten entstehen einmaliger Personal- und Sachaufwand für die Erstausrüstung als Sächsischer Transparenzbeauftragter. Für zwei Evaluationen entstehen einmaliger Personal- und Sachaufwand.

Daneben wird auch dauerhaft ein sehr hoher Aufwand verursacht. Für laufende Schulungen fallen jährlich Personal- und Sachaufwand in Höhe von 650.000 Euro an. Für den Betrieb der Transparenzplattform wird mit jährlichem Personal- und Sachaufwand in Höhe von 900.000 Euro kalkuliert. Die Veröffentlichungen auf der Transparenzplattform haben einen jährlichen Personal- und Sachaufwand in Höhe von 3 Mio. Euro zur Folge. Beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten entstehen für die Kontrolltätigkeit als Sächsischer Transparenzbeauftragter ein jährlicher Personal- und Sachaufwand in Höhe von 350.000 Euro.

Der Sächsische Normenkontrollrat bezweifelt, dass der notwendige Personalaufwand in der öffentlichen Verwaltung insbesondere beim Sächsischen Transparenzbeauftragten mit dem vorhandenen Personal erbracht werden kann.

Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung wurde darum gebeten, zu prüfen, ob für die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und der Freien Berufe sowie die Träger der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen eine freiwillige Regelung (analog zu den Kommunen) getroffen werden kann.

3.4. Schul- und Kita-Coronaverordnungen

Zu den Entwürfen der Sächsischen Schul- und Kita-Coronaverordnungen wurden dem Sächsischen Normenkontrollrat ab August 2021 durch das Staatsministerium für Kultus Darstellungen des Erfüllungsaufwands übermittelt, welche im August und September auch geprüft wurden.

Der Aufwand, der entsteht, um dem Schul-, Kita- und Hortpersonal sowie Schülerinnen und Schülern wöchentlich zwei Tests für die Laufzeit der beiden Verordnungen von acht Wochen

zur Verfügung zu stellen, betrug 15 Mio. Euro. Der Freistaat und die Kommunen tragen jeweils 50% der Kosten.

Der Aufwand, der entsteht, um dem Schulpersonal einen Mund-Nasen-Schutz für die Laufzeit der beiden Verordnungen von acht Wochen zur Verfügung zu stellen, betrug 1,6 Mio. Euro. Für das Kita- und Hortpersonal betrug der entsprechende Aufwand für die Laufzeit der beiden Verordnungen 1,5 Mio. Euro.

Durch die täglich zu dokumentierende Kontaktnachverfolgung entstand den Kommunen zudem für die Laufzeit der Verordnungen von acht Wochen 3,4 Mio. Euro an Erfüllungsaufwand.

Aufgrund der Kürze der Stellungnahmefrist von regelmäßig weniger als 48 Stunden hat der Sächsische Normenkontrollrat ab Oktober 2021 auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

3.5. Viertes Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung

Bei dem 4. Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung soll unter anderem die Rauchwarnmelderpflicht für Bestandsgebäude eingeführt werden.

Hierdurch entstehen für Bürgerinnen und Bürger jährlicher Zeitaufwand von 75.000 Stunden und jährliche Kosten in Höhe von 5,5 Mio. Euro.

Für die Wirtschaft entstehen jährlicher Personalaufwand in Höhe von 1,5 Mio. Euro und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 25,3 Mio. Euro.

Der Sächsische Normenkontrollrat bedauerte, dass eine Quantifizierung der zahlreichen im Gesetzentwurf enthaltenen Verfahrenserleichterungen nicht erfolgt war.

Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung wurde darauf hingewiesen, dass mit der Einführung der Rauchwarnmelderpflicht für Bestandsbauten einer staatlichen Vorgabe Vorrang vor der Eigenverantwortung der Eigentümer gegeben wurde und dass trotz der erheblichen Kosten für Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft eine 100%ige Sicherheit nicht zu erreichen sein wird.

4. Wechsel der Mitglieder

Der Sächsische Normenkontrollrat hat in erster Linie die Aufgabe, die Staatsregierung bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auf den Gebieten des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung zu unterstützen.¹ Er besteht aus sechs Mitgliedern, welche für eine Amtszeit von drei Jahren berufen werden. Eine erneute Berufung ist einmal zulässig. Die Mitglieder sollen den Bereichen der Politik, der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Kommunen sowie zivilgesellschaftlichen Gruppen entstammen. Frauen und Männer sollen gleichermaßen vertreten sein.

4.1. Abschied der Gründungsmitglieder



Am 7. Oktober 2021 endete die zweite Amtszeit der Gründungsmitglieder des Sächsischen Normenkontrollrats, welche seit 2015 erstmals Grundlagen und Maßstäbe für die Arbeit eines Normenkontrollrats auf Landesebene erarbeitet hatten. Justizministerin Katja Meier verabschiedete den Vorsitzenden Michael Czapalla sowie die scheidenden Mitglieder Andreas Bösl, André Jacob, Ralf Leimkühler, Hanjo Lucassen und Prof. Dr. Michael Schefczyk und dankte ihnen für ihre sechsjährige engagierte Tätigkeit.

¹ § 1 Absatz 2 SächsNKR

Am selben Tag übergab Staatssekretär Mathias Weilandt die Berufungsurkunden an die sechs neuen Mitglieder des Sächsischen Normenkontrollrats. Dies sind:

- Birgit Munz (Vorsitzende)
- Bernd Günther
- Prof. Dr. Isabelle Jänchen
- Barbara Ludwig (Stellvertretende Vorsitzende)
- Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim und
- Mischa Woitscheck.



Ralf Leimkühler, Prof. Dr. Michael Schefczyk, Prof. Dr. Isabelle Jänchen, Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim, Bernd Günther (hintere Reihe, v.l.n.r.)

Andreas Bösl, Hanjo Lucassen, Michael Czupalla, Birgit Munz, Mathias Weilandt (vordere Reihe, v.l.n.r.)

4.2. Begrüßung der neuen Mitglieder

4.2.1. Vorsitzende Birgit Munz



Birgit Munz wurde am 14. November 1954 in Wanne-Eickel geboren. Sie studierte nach dem Abitur von 1973 bis 1978 Rechtswissenschaften an der Universität Bonn. Anschließend absolvierte sie ihr Referendariat am Landgericht Köln. 1981 trat sie im Bereich des Oberlandesgerichts Köln in den höheren Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen ein und wurde 1985 zur Richterin am Landgericht Bonn ernannt. Dort war sie in der Folge über ein Jahrzehnt und im Wege der Abordnung beim Oberlandesgericht Köln tätig.

1997 wechselte Birgit Munz in den Geschäftsbereich der sächsischen Justiz, um eine Stelle als Vorsitzende Richterin am Landgericht Dresden anzutreten. 2003 wurde sie als Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht an das Oberlandesgericht Dresden versetzt. Von 2005 an war sie zudem für einige Zeit Vorsitzende des Dienstgerichtshofs für Richter. 2007 wurde sie zur Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts Dresden ernannt und leitete als Vorsitzende den 12. Zivilsenat. 2007 wurde sie vom Sächsischen Landtag zugleich zur Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen gewählt und war damit die erste Frau an der Spitze dieses Gerichts. Nach ihrer Wiederwahl im Jahr 2016 übte sie dieses Amt bis 2020 aus.

Birgit Munz ist Trägerin der Sächsischen Verfassungsmedaille.

4.2.2. Bernd Günther



Bernd Günther wurde am 16. Februar 1950 geboren und erlernte nach seinem Schulbesuch in Leipzig den Beruf des Betonfacharbeiters. Im Baukombinat Leipzig war er zunächst als stellvertretender Brigadier im Bereich Hochbau und anschließend in der Gewerkschaftsarbeit aktiv. Nach dem Abitur auf dem 2. Bildungsweg erwarb er 1990 seinen Abschluss als Diplom-Gesellschaftswissenschaftler. Bernd Günther beteiligte sich nach der Friedlichen Revolution am Aufbau demokratischer Gewerkschaftsstrukturen zunächst als Geschäftsführer der neu gegründeten Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden und ab 1996 als Geschäftsführer der neu gegründeten Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) in Leipzig.

Er wurde bis 1996 als Beauftragter des DGB-Leipzig am "Runden Tisch für Arbeit und Soziales" in der Stadt Leipzig berufen. Von 2002 bis 2015 fungierte er als Vorsitzender der DGB-Region Leipzig-Nordsachsen, von 2013 bis 2019 als Vorsitzender des DGB-Stadtverbandes Leipzig.

Bernd Günther übte im Rahmen seiner Laufbahn zahlreiche Ehrenämter aus, zum Beispiel in der Arbeitsverwaltung im Regierungsbezirk Leipzig und führt bis 2022 den Verwaltungsausschuss der Arbeitsagentur in Oschatz. Er ist auch seit 2011 engagiert als Mitglied im Landesausschuss Berufsbildung (LAB-Sachsen) sowie im Berufsbildungsausschuss der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig tätig, den er als alternierender Vorsitzender 15 Jahre führte.

Seit 2017 ist er als Bezirksvorsitzender des IG Bau-Bezirksverbands Nord-West-Sachsen/Leipzig aktiv.

4.2.3. Prof. Dr. Isabelle Jänchen



Prof. Dr. Isabelle Jänchen wurde am 9. Juli 1970 in München geboren. Nach dem Studium der Volkswirtschaftslehre an der Universität Heidelberg arbeitete sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Technischen Universität Dresden. Im Jahr 2008 promovierte sie zum Thema Normungsstrategien für Unternehmer. Anschließend hatte Prof. Dr. Isabelle Jänchen an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg von 2008 bis 2010 eine Gastprofessur für Finanzwissenschaften und Wirtschaftspolitik inne.

Sie arbeitet und forscht vor allem im Bereich des öffentlichen Haushaltswesens und der Kommunal Finanzen. Unter anderem erarbeitete sie ein einheitliches kommunales Kennzahlensystem für Sachsen. Seit dem Jahr 2010 ist sie Professorin für Öffentliche Finanzen und Volkswirtschaftslehre an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum und verantwortet dort seit 2016 auch den Masterstudiengang Public Governance.

4.2.4. Barbara Ludwig



Barbara Ludwig wurde am 8. Februar 1962 in Karl-Marx-Stadt geboren. Nach einer Ausbildung zur Grundschullehrerin am Institut für Lehrerbildung in Auerbach/Vogtl. war sie von 1983 bis 1994 als Erzieherin und Lehrerin tätig. Von 1994 bis 2001 war Barbara Ludwig Mitglied des Sächsischen Landtages. Ab September 2001 fungierte sie als Dezernentin für Gesundheit, Soziales und Kultur der Stadt Chemnitz. Von November 2004 bis September 2006 amtierte Barbara Ludwig als Sächsische Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst. Anschließend bekleidete sie bis 2020 das Amt der Oberbürgermeisterin von Chemnitz. Barbara Ludwig ist Trägerin der Sächsischen Verfassungsmedaille.

Barbara Ludwig wurde von den Mitgliedern zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

4.2.5. Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim



Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim wurde am 3. September 1979 in Bonn geboren. Sie arbeitete nach ihrer Bankausbildung bei einer Investmentbank und studierte parallel dazu an der Frankfurt School of Finance & Management, wo sie im Jahr 2010 mit der Bestnote "summa cum laude" promovierte. Im Anschluss wechselte sie an die TU München, wo sie am Lehrstuhl für Strategie und Organisation tätig war und 2016 habilitiert wurde. Im Jahr 2014 erhielt sie als erste Nachwuchswissenschaftlerin der TUM School of Management den Titel des TUM Junior Fellow. Im gleichen Jahr wurde sie zudem als erste Wirtschaftswissenschaftlerin in das Junge Kolleg der Bayerischen Akademie der Wissenschaften berufen, in dem disziplinübergreifend 20 herausragende junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Bayern gefördert werden.

Seit November 2016 hat sie die Professur für Internationales Management und Unternehmensstrategie an der TU Bergakademie Freiberg inne. Im Juni 2021 wurde sie für ihr erfolgreiches und nachhaltiges Engagement in der (digitalen) Hochschullehre mit dem Sächsischen Lehrpreis 2020 ausgezeichnet.

4.2.6. Mischa Woitscheck



Mischa Woitscheck wurde am 10. August 1966 in Markranstädt geboren. Er ist seit 1. Oktober 2000 Geschäftsführer des Sächsischen Städte- und Gemeindetages. Zuvor war er zehn Jahre Bürgermeister seiner Heimatstadt. Seit 1995, bis zu seiner Wahl als Geschäftsführer, war er als Vizepräsident für den Sächsischen Städte- und Gemeindetag tätig. Am 12. Juni 2020 wurde er vom Landesvorstand einstimmig in seinem Amt als Geschäftsführer bestätigt.

4.3. Übersicht über die Geschäftsverteilung

Ressort	Berichterstatter/in	Vertreter/in
Sächsische Staatskanzlei	Prof. Dr. Isabelle Jänchen	Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim	Bernd Günther
Sächsisches Staatsministerium des Innern	Barbara Ludwig	Birgit Munz
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen	Prof. Dr. Isabelle Jänchen	Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim
Sächsisches Staatsministerium für Kultus	Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim Mischa Woitscheck	Bernd Günther
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus	Bernd Günther	Mischa Woitscheck
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	Bernd Günther	Prof. Dr. Isabelle Jänchen
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	Barbara Ludwig	Mischa Woitscheck
Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung	Birgit Munz	Prof. Dr. Isabelle Jänchen
Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung	Mischa Woitscheck	Barbara Ludwig

5. Sonstiges

5.1. Kosten des Sächsischen Normenkontrollrats

Für den Sächsischen Normenkontrollrat stehen unter der Haushaltsstelle 06 02/547 05 100.000 Euro jährlich zur Verfügung. Im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 sind durch Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen gemäß § 3 Abs. 5 SächsNKR und Veranstaltungen Ausgaben in Höhe von rund 37.700 Euro entstanden.

In der Geschäftsstelle des Sächsischen Normenkontrollrats waren im Berichtszeitraum eine Angestellte der Laufbahngruppe 2.2 in Vollzeit, eine Beamtin der Laufbahngruppe 2.1 mit 0,5 Arbeitskraftanteil und eine Angestellte der Laufbahngruppe 1.2 mit 0,5 Arbeitskraftanteil tätig.

5.2. Stellungnahmen der Ressorts zum Jahresbericht 2021

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den Ministerien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Rückmeldungen erfolgten durch die Sächsische Staatskanzlei, das Staatsministerium des Innern, das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und das Staatsministerium für Regionalentwicklung.

Die Sächsische Staatskanzlei bedankt sich für die Tätigkeit des Sächsischen Normenkontrollrates und weist auf die im Februar 2022 erfolgte Stellungnahme zu den im September 2021 durch den SächsNKR unterbreiteten Vorschlägen zum Bürokratieabbau hin (siehe Seite 21, 22 des Berichts).

Das Staatsministerium des Innern hat keine Anmerkungen zum Jahresbericht.

Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung bedankt sich für die Arbeit des Sächsischen Normenkontrollrats und weist nochmals auf seine teilweise von der Stellungnahme des SächsNKR abweichende Erfüllungsaufwandsdarstellung zum Entwurf des Sächsischen Transparenzgesetzes hin.

Das Staatsministerium für Regionalentwicklung weist darauf hin, dass die Einführung der Rauchwarnmeldepflicht für Bestandsbauten Teil des Koalitionsvertrages war (siehe Seite 24 des Berichts).

Anhang

Liste der dem SächsNKR zur Prüfung vorgelegten Regelungsentwürfe

- 1 Entwurf der zweiten Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Personalvertretungswahlenverordnung
- 2 Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung der Organisation von Studium, Ausbildung und Fortbildung der sächsischen Polizei
- 3 Entwurf der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung
- 4 Entwurf des zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses
- 5 Entwurf der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung
- 6 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der Sächsischen Gutachterausschussverordnung
- 7 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnungen berufsbildender Schulen und zur Sicherung der Ausbildung während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
- 8 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zu den Wahlen nach dem Richtergesetz des Freistaates Sachsen
- 9 Entwurf der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung
- 10 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Einkommensgrenzen nach dem Wohnraumförderungsgesetz
- 11 Entwurf Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verordnung über die Genehmigung und Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft
- 12 2. Beteiligung Entwurf Sächsisches Zensusausführungsgesetz
- 13 Entwurf der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung
- 14 Mantelverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Einführung der Gemeinschaftsschule und Oberschule+
- 15 Entwurf Sechste Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz
- 16 Entwurf der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung
- 17 Entwurf einer Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen zur Schaffung und Erweiterung professioneller Strukturen zur IT-Administration im Rahmen des Digital-Pakts Schule 2019 bis 2024 (IT-Administrations-Förderverordnung)
- 18 Entwurf einer Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen zur Ausstattung der Lehrkräfte mit mobilen Endgeräten zum dienstlichen Gebrauch (Lehrer-Endgeräte-Förderverordnung)

- 19 Entwurf einer Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Wohnpflichtverlängerungsverordnung (SächsWoPflVerIVO)
- 20 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit für das Sommersemester 2021 auf Grund der COVID-19-Pandemie
- 21 Entwurf der Ersten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung
- 22 3. Beteiligung am Entwurf des Sächsischen Zensusausführungsgesetzes (SächsZensAG)
- 23 Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021
- 24 Entwurf der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung
- 25 Entwurf der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Bau, Maschinenwesen und Elektrotechnik sowie Straßenwesen – SächsAPO-BauMSt-LG 2.1
- 26 Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung
- 27 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen – Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Studienjahr 2021/2022 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2021/2022 – SächsZZVO 2021/2022)
- 28 Entwurf der Ersten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung
- 29 Dritte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung
- 30 Änderung der Sächsischen Schulnetzplanungsverordnung
- 31 Aufhebung der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung
- 32 Entwurf der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung
- 33 Drittes Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts
- 34 Entwurf der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung
- 35 Entwurf der Sächsische Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung
- 36 Entwurf des 4. Gesetzes zur Änderung der Sächsischen Bauordnung
- 37 Entwurf der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Photovoltaik-Freiflächenverordnung)
- 38 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung von Rechtsnormen für Schulen in freier Trägerschaft im Jahr 2021
- 39 Entwurf der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung
- 40 Entwurf der Sächsischen Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung
- 41 Entwurf einer Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Ausbildung und Prüfung der Juristinnen und Juristen des Freistaates Sachsen (Sächsische Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung – SächsJAPO)

- 42 Entwurf der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung für die Anerkennung und Förderung von Unterstützungsangeboten in der Pflege (Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung – SächsPflUVO)
- 43 Entwurf der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung
- 44 Entwurf einer Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen Justizschriftgutverordnung (SächsJSchriftgVO)
- 45 Entwurf des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes
- 46 Entwurf der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs
- 47 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die staatliche Prüfung von Dolmetschern und Übersetzern zum Nachweis der fachlichen Eignung (Sächsische Dolmetscherprüfungsverordnung – SächsDolmPrüfVO)
- 48 Zweite Beteiligung zur Änderung der Sächsischen Schulnetzplanungsverordnung
- 49 Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz
- 50 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Umsetzung des Aktionsprogramms "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" an Schulen in freier Trägerschaft (Aufholen Schulen in freier Trägerschaft-Verordnung – Aufholen-FrTrSchVO)
- 51 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – SächsKom-PauschVO)
- 52 Entwurf der Schul- und Kita-Coronaverordnung (SchulKitaCoVO)
- 53 Entwurf der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung
- 54 Entwurf der Ersten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Sächsischen Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung (SächsKitaFin-VO)
- 55 Entwurf des Gesetzes zur Einführung des Gesetzes über die Transparenz von Informationen im Freistaat Sachsen
- 56 Entwurf der Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Berufsfachschule
- 57 Entwurf Schul- und Kita-Coronaverordnung (SchulKitaCoVO)
- 58 Entwurf der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung
- 59 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Sächsischen Schülerunterbringungsverordnung
- 60 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsische Fischereiverordnung – SächsFischVO)
- 61 Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Heilberufezuständigkeitsgesetzes
- 62 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Erlass der Lehramtsprüfungsordnung I und Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II sowie der Lehrer-Qualifizierungsverordnung
- 63 Entwurf Schul- und Kita-Coronaverordnung

- 64 Entwurf der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung
- 65 Entwurf der Änderung der Sächs-GAPAnfVO
- 66 Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Sächsischen Ganztagsangebotsverordnung (SächsGTAVO)
- 67 Entwurf der Schul- und Kita-Coronaverordnung
- 68 Entwurf der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung
- 69 Entwurf der Schul-und-Kita-Coronaverordnung
- 70 Entwurf eines Gesetzes des Staatsministeriums des Innern
- 71 Entwurf der Schul-und-Kita-Corona-Verordnung
- 72 Entwurf der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung
- 73 Entwurf der Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Sächsischen Kulturraumverordnung
- 74 Entwurf der Schul-und-Kita-Coronaverordnung
- 75 Entwurf der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung

Übersicht über die wichtigsten Termine des Sächsischen Normenkontrollrats, seiner Mitglieder und der Geschäftsstelle sowie über Pressegespräche

Datum	Termin
23. Februar	45. Sitzung des SächsNKR
17. März	Gespräch mit Frau Staatsministerin Meier (SMJusDEG)
25. März	46. Sitzung des SächsNKR
22. April	Teilnahme an Fachausschusssitzung der Industrie- und Handelskammer Dresden
23. April	47. Sitzung des SächsNKR
18. Mai	48. Sitzung des SächsNKR
24. Juni	49. Sitzung des SächsNKR
20. Juli	50. Sitzung des SächsNKR
20. Juli	Pressegespräch zum Jahresbericht 2020 des SächsNKR
7. September	51. Sitzung SächsNKR
15. September	Teilnahme an der Sitzung des Ausschusses für Verfassung und Recht, Demokratie, Europa und Gleichstellung des Sächsischen Landtages
7. Oktober	52. Sitzung des SächsNKR
28. Oktober	53. Sitzung des SächsNKR
24. November	54. Sitzung des SächsNKR
13. Dezember	Gespräch mit Herrn Staatssekretär Popp (SK)
15. Dezember	55. Sitzung des SächsNKR
15. Dezember	Gespräch mit Herrn Staatsminister Vorjohann (SMF)
16. Dezember	Gespräch mit Herrn Staatsminister Prof. Dr. Wöller (SMI)
17. Dezember	Gespräch mit Herrn Staatsminister Piwarz (SMK)
20. Dezember	Gespräch mit Frau Staatsministerin Meier (SMJusDEG)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
d. h.	das heißt
Mio.	Millionen
S.	Satz
SächsNKR	Sächsischer Normenkontrollrat
SächsNKRG	Gesetz zur Einsetzung eines Sächsischen Normenkontrollrates vom 3. Juli 2014
SK	Sächsische Staatskanzlei
SMF	Staatsministerium der Finanzen
SMK	Staatsministerium für Kultus
SMI	Staatsministerium des Innern
SMJusDEG	Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Std.	Stunden
vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung
VwV SächsNKR	Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zum Sächsischen Normenkontrollratsgesetz

Impressum

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
Sächsischer Normenkontrollrat
Hansastraße 4
01097 Dresden
nkr@smj.justiz.sachsen.de

Redaktion:

Sächsischer Normenkontrollrat

Gestaltung und Satz:

Sächsischer Normenkontrollrat

Copyright

Titelfoto: Adobe Stock | candy1812
Fotos S. 4, 26-31: Eric Münch | SMJusDEG
Fotos S. 24, 25: SMJusDEG

Redaktionsschluss:

5. April 2022